

**Gemeinde Eisingen**

Sachbearbeiterin	Rückriem
Datum	01.12.2020

## **SITZUNGSVORLAGE NR. 11/2020 – 5Ö**

<b>Gremium</b>	<b>zur</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Ergebnis</b>
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	09.12.2020	öffentlich	

Betreff:

### **TOP 5Ö**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

**Beratung und Beschlussfassung**

### **Beschlussvorschlag:**

1.) Auf den Beschlussantrag zur Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung (siehe 7. in den beigefügten Unterlagen „Erläuterungen und Entscheidungen des Gemeinderats“ zu diesem TOP) wird verwiesen.

2.) Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

### **Sachverhalt:**

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sog. Benutzungsgebühren erheben. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Die Gebühren für die Wasserversorgung setzen sich zusammen aus den Verbrauchsgebühren pro abgegebenem Kubikmeter Frischwasser und der monatlichen Zählergebühr sowie der Grundgebühr pro Zähler. Mittels der Grundgebühr soll ein Teil der anfallenden Fixkosten abgedeckt werden, die dadurch entstehen, dass die ständige Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung verbrauchsunabhängige Kosten verursacht. Zu den Fixkosten in diesem Sinne gehören neben Abschreibungen und Zinsen abzgl.

Auflösung der Ertragszuschüsse auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial.

Das Einrechnen von Fixkostenanteilen in die Grundgebühr stellt nach allgemein anerkannter Rechtsprechung ein zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen. Der Gemeinderat empfiehlt dabei, nicht mehr als 25% der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. In der nun erstellten Kalkulation wurde der Anteil der Fixkosten mit 15% berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage hierfür und der ihm eingeräumten Ermessensentscheidungen ist eine aktuelle Kalkulation.

Seit der letzten Satzungsänderung zum 01.01.2017 betragen die Gebühren (ohne USt.) für die:

- Verbrauchsgebühr	2,67 EUR / m <sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergebühr Haushaltszähler	0,80 EUR / Monat und Zähler
- Grundgebühr	3,30 EUR / Monat und Zähler

Ab 01.01.2021 wird vorgeschlagen, folgende Gebühren (ohne USt.) zu erheben:

- Verbrauchsgebühr	2,97 EUR / m <sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergebühr Haushaltszähler	1,06 EUR / Monat und Zähler
- Grundgebühr	4,54 EUR / Monat und Zähler